

**Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und  
Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)  
- Schulbezirkssatzung -**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 41 Abs.1 und § 64 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die die Grundschulen und Sekundarschulen besuchen, die sich in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) befinden. Für diese Schulen werden Schulbezirke gemäß § 2 dieser Satzung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Schulbezirk sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen, wenn die Schulbehörde nicht eine Ausnahme genehmigt hat.

**§ 2  
Schulbezirke**

Für die Stadt Halle (Saale) werden insgesamt 32 Schulbezirke für Grundschulen und 5 Schulbezirke für Sekundarschulen festgelegt. Für jede Grundschule oder Sekundarschule wird jeweils ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grund- bzw. Sekundarschule die örtlich zuständige Schule ist. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen / Teilen von Straßenzügen und bestimmt sich nach dem Straßenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 : Straßenverzeichnis - Zuordnung der Straßen der Stadt Halle (Saale) zu Schulbezirken von Grund- und Sekundarschulen

Stadt Halle (Saale), den .....

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -